

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Protocoll der durch den Wiener Kongress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt Instituirten Central-Commission. 1822-1832 1830

484 (31.3.1830)

181tes / Separat- / Protocoll

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiff-
fahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler:

„Bairn“ „von Nau.

„Frankreich“ „Baron von St. Mars Präsident.

„Sachsen“ „Vordier.

„Nassau“ „Ritter von Rogefeld.

„Niederland“ „J. Bourcard.

„Preussen“ Herr Juliusabramson.

Mainz den 31ten März 1831.

St.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, liess der Königlich Französische Herr Bevollmäch-
tigte Nachstehendes einrücken:

Frankreich: Der unterzeichnete Bevollmächtigte Seiner alleroberhöchlichsten Majestät hat die Ehre, die
Uebersetzung / Abstimmung seiner Regierung über den Reglements-Entwurf abzugeben, welcher von dem
Königlich-Niederländischen Herrn Bevollmächtigten als Ergebnis vorläufiger Verhandlung
seiner Regierung mit jener Seiner Majestät des Königs von Preussen, den Beratungen der
Central-Commission unterlegt wurde.

Titel. Da die Ueberschrift dieses Entwurfs den Verfügungen der Art. 27 et 29 der Wiener-Congress-Acte,
die ein definitives Reglement vorsehen, nicht vollständig zu entsprechen scheint, so glaubt
Unterzeichneter auf dessen Hinzufügung anstehen zu müssen.

Eingang. Der in diesem Eingang enthaltene Vorbehalt verwahrt allerdings die Aufrechthaltung der
resp. Rechte der Uferstaaten-Regierungen unter sich, man vermisset aber darin die nämliche Bürg-
schaft hinsichtlich ihrer Rechte als europäische Mächte gegen die andern Nationen. Es wäre
daher nöthig, nach den Worten: unter ausdrücklichem Vorbehalt - die folgenden beizufügen:

- „dass mittelst des gegenwärtigen Reglements die contrahirenden Theile, keineswegs vermehrt haben,
- „auf irgend einem aus der Wiener-Acte herzuleitenden Vortheil zu verzichten, eben so wenig auf die
- „Folgerungen der vollkommensten Gleichheit, mit vollem Rechte und unmittelbar an den Erleich-
- „terungen Antheil zu nehmen, welche allenfalls einer der Uferstaaten, bezüglich auf die Rhein-
- „schiffahrt, irgend einem Staate einräumen dürfte.“

Art. 3. Der Artikel 3 bewilligt die freie Fahrt aus dem Rhein in das Meer und vice versa, die
Schiffe, die Eigenthum der Untertanen der Uferstaaten und zur Rheinschiffahrt gehörig sind.

Bei der Zusammenstellung der ersten und letzten S. S. dieses Artikels, mit den Verfügungen
der Art. 4, 5 et 12, stellt sich augenscheinlich heraus, dass die Besuche der Uferstaaten,
deren Patrone / Schiffsführer, mit denen in diesem Artikel vorgeschriebenen Papieren ver-
sehen sind, zu dem Vortheile zugelassen werden, welche das Reglement zu Gunsten der
eigentlichen Rheinschiffahrt festsetzt. Wenigstens hat Unterzeichneter in diesem Sinne

juve

St.

jene Verfügungen verstanden und auch nur unter dieser Voraussetzung ist er ermächtigt, die gegenwärtige Abfassung der selben anzunehmen.

Art. 4. "Die Waaren, welche aus der See kommen, um nach Deutschland verführt zu werden." Es sollte eigentlich heißen: um auf dem Rhein verführt zu werden, oder die aus dem Rhein kommen. Diese Bemerkung findet gleichfalls Anwendung bei dem Art. 6, 7 und 12 des Entwurfs.

Art. 5. Der erste Absatz des Art. 5. scheint nicht allein die Waaren, welche aus dem Rhein nach der offenen See verführt werden, sondern auch noch jene, welche in einem Niederländischen Hafen zum inneren Verbrauche verbleiben, der festbestimmten Abgabe zu unterwerfen. Diese letztere müssen nothwendigerweise von der festbestimmten Abgabe (drei-fache) ausgenommen sein, weil sie nicht das Niederländische Seegebiet berühren und weil es übermäßig wäre, sie gleichzeitig mit inneren Verbrauchs-Steuer und noch mit der Abgabe für einen Transit, den sie nicht gemacht haben, zu belegen. Es würde hinreichend sein, zu sagen, nach dem Worten: die im vorhergehenden Artikel erwähnte festbestimmte Abgabe, nach der Verifikation der Manifeste, welche die Schiffsführer besitzen müssen, und nach der wirklichen Bestimmung dieser Ladungen."

Oder man könnte auch, wenn die Absicht wäre, die festbestimmte Abgabe von jeder Ladung, ohne Unterscheidung der theilweisen Bestimmung derselben zu erheben, bei dem ersten Absatze hinzufügen:

"Was die Waaren betrifft, die zum inneren Gebrauche des Königreichs der Niederlande bestimmt sind, so wird die festbestimmte Abgabe, die sie in Gemäßheit der Verfügungen der vorhergehenden Artikel haben entrichten müssen, bei den andern Abgaben, denen sie nach ihrer definitiven Bestimmung unterliegen, im Abzug gebracht."

Art. 9. Da die Gegenseitigkeit, welche dieser Artikel in einem viel zu unvortheilhaften Ausdehnung anspricht, als daß sie den Grenzen einer gegen Frankreich vollkommenen Gleichheit entspreche, nicht in der Wiener-Congress-Acte vorgeschrieben ist, so ist Unterzeichneter nicht ermächtigt, eine Verbindlichkeit von demjenigen Art. zu contractiren, wie dieser Artikel, in seiner jetzigen Abfassung, seiner Regierung aufzuliegen beabsichtigt.

Er hat daher Befehl, den Antrag zu stellen, daß die Abfassung dieses Artikels, dieser Bemerkung gemäß, modificirt werde.

Art. 10. Da dem Privilegium, welches der Art. 10. in Frankreich eingeführt trachtet, nothwendigerweise die von dem französischen Handels-Gesetze vorgeschriebenen Formen vorhergehen müssen, so bedauert Unterzeichneter, die Entschliessung seiner Regierung in dieser Hinsicht nicht zur Kenntnismahme bringen zu können.

Dagegen gerücht es ihm zum Vergnügen, bemerken zu können, daß das Entrepot, in dessen Besitz Strasburg ist, bereits schon die meisten Vortheile darbietet, welche man sich von der Errichtung eines Freihafens verspricht und daß diese Vortheile in einer nicht sehr entfernten Zukunft, durch die Ausdehnung, welche die Regierung des Königs den Erleichterungen, deren sich gegenwärtig bereits der auswärtige Handel in Frankreich durch das Entrepot und den Transit erfreut, zu geben beabsichtigt, nur noch zunehmen können.

Art. 12. Da die Wechselseitigkeit, wovon der Art. 12. spricht, sich den Grundsätzen einer vollkommenen Gleichheit unter allen beteiligten Staaten anschließen soll, so hat Unterzeichneter Befehl, den Antrag auf die Abfassung in einem bestimmteren und mindere bedingungsweisen

weisen Sinn zu stellen.

Art. 13. Die Unmöglichkeit, welche sich erst später, sei es durch Haferei, oder durch andere überwiegende Ursachen einstellt, die, unter der Obhut der Mauth stehenden Waaren, wieder auf das nämliche Schiff zu laden, kann für den Schiffer keine Ursache des Ausschusses von den in diesem Artikel enthaltenen Vertheilen abgeben. Die Gerechtigkeit und die Nothwendigkeit gebieten eine Ausnahme.

Art. 14. Die Stelle des französischen Erhebungs-Amtes bei Strasburg, muß auf eine bestimmte Weise, an der großen Rheinbrücke, Köhl gegenüber, bezeichnet werden.

Da die Localität von Neuburg zur Aufrechterhaltung eines Erhebungs-Amtes für unthunlich erkannt wurde, so hat Unterzeichneteter Befehl, zu diesem Ende dessen Verlegung nach Lauterburg vorzuschlagen. Diese letztere Localität scheint wirklich in jeder Beziehung den Vorzug zu verdienen.

Erstlich hält sie die in der Convention von 1801 vorgeschriebenen Distanzen von einem Bureau zum andern genauer bei, als wenn dieses Amt nach Germersheim verlegt würde, da Lauterburg der nächste Punkt zwischen Mannheim und der großen Rheinbrücke bei Strasburg ist. Ferner eignet sich diese Localität auch besser für die Erhebung. Es herrscht daselbst Verkehrtheit und Verbindung von einem zum andern Ufer. Auch ist diese Localität näher an dem Ausflusse der Murg auf der rechten Seite und bei Steinmauern, desjenigen Punktes, wo die kleinen und großen Holzflößen des Rheins gebaut werden. Dieses würde die Kosten und ExcurSIONS-Gebühren bedeutend vermindern, welche dem Beamten des Neuburger Bureaus verwilligt werden, da hingegen diese Uakosten noch vermehrt würden, wenn dieses Erhebungs-Amt nach Germersheim, d. h. 8 Stunden weiter entfernt, verlegt würde.

Art. 16. Da die Requisitions-Gebühr nicht nach den Distanzen erhoben werden kann, so möchte es zu größerer Bestimmtheit, gut seyn, in der Redaction des Artikels, beide Tarife zu nennen. Bei der Scala der Requisitions-Gebühren bezieht sich Unterzeichneteter den Antrag zu stellen, auf 2 fl. oder noch geringer den Betrag der Gebühren der Schiffe von 1000 à 1500 Ztr. festzusetzen. Durch sein Interesse veranlaßt, Fahrzeuge von geringerer Ladungsfähigkeit zu bauen, wird der Schiffer leichter seine Ladung vollenden und die Versendungen werden an Schnelligkeit gewinnen.

Art. 17. Das wohlverstandene Interesse der Uferstaaten und des Handels fordert, daß die Aube eine Central-Maaßregel bleibe; ohne dies besteht keine Gleichförmigkeit und keine Gewährung.

Art. 18. Der subsidiäre Tarif, welcher dem Erhebungs-Amt Preisach für die Versendungen oberhalb Basel bewilligt ist, beeinträchtigt die Privat-Rechte der Uferstaaten. Das Reglement soll den Haupt-Grundsatz des zu erhebenden Maximums feststellen. Alsdann ist es an diesen Staaten, sich unter sich über die Ermäßigungen zu verständigen, welche sie der Intermediär-Fahrt über Unterthemen zu bewilligen für gut finden. Auf diese Weise hätte sich die Regierung des Königs mit dem Gouvernement von Baden über die an diesem Tarife vorzunehmenden Reductionen zu vereinbaren.

Der ganze Tarif für die Distanz von Basel nach Strasburg scheint gleichfalls in seiner Grundlage mangelhaft zu seyn.

Die Distanz von der französischen Gränze oberhalb Basel ab bis Strasburg beträgt 69, 500 Kilaflois, oder 135, 668 Meilen für jedes Ufer.

Der

Der verhältnismäßige Tarif wäre demnach 27 Cts 9 gr. zu Thal et 12 Cts. zu Berg, anstatt 36 - 8 zu Thal und 16 - 3 zu Berg, wie er im Entwurf angelegt ist.

Der Unterzeichnete tritt gleichfalls dem Zusatz bei, welchen der Großherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte in seiner Abstimmung über den fraglichen Artikel (S. 171. Protocoll) beibringt.

Auch behält er sich vor, bei der Discussion des Tarifs, mündlich diejenigen Bemerkungen noch zu machen, die dahin zielen würden, entweder den alten Erhebungs-Modus beizubehalten oder die Modificationen anzunehmen, welcher der im Reglement vorgeschlagene neue Modus vorzuziehen werth zu machen scheint.

Art. 19. Da das Interesse der Uferstaaten es fordert, dem Austausch ihrer inländischen Productionen so viel wie möglich zu erleichtern, so wäre es zweckdienlich sich gleich jetzt schon über die Gebührens-Verminderungen zu vereinbaren, welche der 2. Absatz des Artikels auf eine spätere Epoche verschiebt.

Zu diesem Ende hat Unterzeichneter Befehl, ein andere Classification für das Erd-Pech, Galt-Würzel, Grapp, Honig, Klicke, Schmelzsteig, Mineralwasser, Oehl, Früchte, Wein und Salz zu verlangen.

Art. 22. Hier wäre beizufügen, daß die französischen Münzen, unter einem halben Frank, zwar bei den deutschen Erhebungs-Comitern angenommen worden, jedoch nur um Buchhöhe unter sich zu verdingen. Die Verkündigung der zwei Tabellen, wovon der letzte Absatz des Artikels spricht, soll unbedingt verordnet werden.

Art. 23. Unterzeichneter hat Befehl, darauf zu bestehen, daß der auf die Nebenflüsse anwendbare Ausnahmestarif, in Gemäßheit des durch den 2. Absatz aufgestellten Grundsatzes, durch das Reglement sogleich regulirt und festgesetzt werde.

Art. 25. Die Modificationen, welche der Unterzeichnete sich vorbehält, bei der Reduction dieses Artikels in Antrag zu bringen, werden sich aus dem Resultate der Brathungen über die Art. 15 und 18 ergeben. Das sicherste wäre vielleicht, nur den Grundsatz der Theilung nach dem Verhältniß des Uferbesitzes auszusprechen.

Art. 32. In dem Falle des 2. Absatzes dieses Artikels muß der Betrag der Befreiung immer, zur Kenntnismahme, in Rechnung gebracht werden. Wie könnte man sonst ohne diese Formalität genau den Betrag der Einnahmen jedes Uferstaats wissen und seinen gemeinschaftlichen Antheil an den Lasten berechnen?

Art. 34. Die Befugnisse, welche der 2. Absatz den Uferstaaten einräumt, die Führung der Comptabilität jedes Erhebungs-Comites und den Gang des Dienstes zu reguliren, würde Verwirrung herbeiführen und würde die Aufsicht der gemeinschaftlichen Ober-Behörde unmöglich machen.

Demgemäß trägt Unterzeichneter im Interesse der Gleichförmigkeit und der Regelmäßigkeit des Dienstes, nachstehender Abfassung an:

„Die Verfügungen der Convention von 1805 über den Geschäftsgang und die Ordnung des innern Dienstes der Rhein-Oberrhein Erhebungs-Comitern, werden so lange beibehalten, bis die Central-Commission sie durch eine gleichförmige und gemeinschaftliche Dienst-Instruction ersetzt hat.“

Art. 35. letzter Absatz. Es wäre ursprünglich hier die Worte beizufügen: „jedoch ohne Präjudiz der durch einen fortwährenden Besitz geheiligten und durch die Localität der Nebenflüsse verlangten Rechte.“

Art. 38. 39. 40. 2. und 3. Absatz und Art. 41. Die Verfügungen dieser Artikel scheinen überflüssig und subaltern. Warum sollte man sich nicht an den Grundsatz halten, der im ersten Absatz des Art. 37. des Entwurfs enthalten ist? Jetzt, wo es sich darum handelt, die Rhein-Schiffahrt

von

Ab)

von ihnen Hindernissen zu befreien, darf sie doch wohl nicht mehr beschwert und durch störende Beschränkungen belästigt werden, als sie es im Jahr 1806 war. Nach dem System dieses letzten Vertrags beschränkte sich die Amtshaltigkeit der Mauten auf die Bewachung des Ufers, und die Aufrechthaltung dieses Grundsatzes scheint gut zu seyn.

Würde es sich wohl schicken, daß im Jahr 1831, nach so zahlreichen Erörterungen im Interesse der Rheinschiffahrt, die Schiffer den mehr oder weniger ungleichmäßigen Formalitäten von vier oder fünf aufeinanderfolgenden Mauten ausgesetzt würden? Abgeschreckt von diesen Schwierigkeiten, werden sie gezwungen seyn, sich den von dem 5. Article des Art. 39. auferlegten Kosten zu unterwerfen, um dem beträchtlichen Verluste zu entgehen, der aus einer Verzögerung entsteht, deren Dauer abzukürzen nicht immer von ihnen abhängt. Auf der einen Seite würde dem nachtheiligsten Geschäftswirkung vermittelt, während dem auf der andern, der Zweck der Wiener-Acte verfehlt würde.

Da eine lange Erfahrung erweisen hat, daß das System der Convention von 1816 allen Interessen genug thun könne, so hat Unterzeichneter den Befehl, dessen Beibehaltung zu begehren und als Consequenz des in dem Art. 37. des Entwurfs so schön aufgestellten Grundsatzes zu verlangen, daß der darauffolgende Art. 41. in dem Sinne des 2. §. des Art. 38. der Convention von 1816 unangewandt werde.

Titel IV. Die Ueberschrift dieses Titels würde bestimmter seyn, wenn man sagte: von der Berechtigung, die Rheinschiffahrt zu betreiben.

Art. 42. Die Abfassung des 3. Absatzes ist offenbar im Widerspruch mit dem Art. 3. 1. und folgender des Entwurfs.

Es ist daher unumgänglich, entweder die begrenzenden Worte: "von dem Punkte, wo der Rhein schiffbar wird, bis ins Meer, und aus dem Meere bis an den gedachten Punkt zu waten" zu streichen und jene: "in Gemäßheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements" die zur Begrenzung der Ausdehnung der Rechte der Schiffer hinreichend sind, beizubehalten, — oder die Abfassung in einem Sinne zu modificiren, der sich eng mit den Verfügungen des Tit. I. verbindet.

Art. 43. Wie soll entschieden werden, wenn der Waaren-Eigenthümer der Schiffer nöthigen will, auszuladen, und dieser sich weigert? Ist für diesen Fall nicht eine Ausnahme dringend nöthig?

Art. 45. Nach dem Worte: "als" scheint es nöthig beizufügen: "zum Beispiel;" — welches der Bemerkung zusagte, welche der Herr Bevollmächtigte von Paris über diesen Artikel gemacht hat.

Tit. V. Art. 49 et 50. Diese Artikel scheinen überflüssig zu seyn; denn sobald der Art. 48, die Fracht und alle andere Bedingungen des Transports, der freien Ueberschwemmung zwischen dem Schiffer und dem Spediteur überläßt und daß letzterer seine Wahl unter mehreren Schiffen treffen kann, ohne Rücksicht auf ihren Wohnort etc. etc. kann man nicht annehmen, daß zwei oder mehrere Häute mit einer gewissen Anzahl von Schiffen über den Dienst ihres wechselseitigen Handels contrahiren können. Dies heißt durch gemeinschaftliche Verträge die Freiheit von Privat-Verträgen, die aus dem im Art. 48. festgesetzten Grundsätze hervorgeht, beschränken.

Art. 53 et 67. Unterzeichneter gebt in dem Vorschlag ein, welcher, hinsichtlich dieser Artikel von dem Großherzog Badischen Herrn Bevollmächtigten gemacht wurde, und muß auf dessen Annahme bestehen.

Tit. VI. Art. 62. Zweckmäßig wäre am Ende dieses Artikels beizufügen:

"Alles dieses jedoch ohne Präjudiz dessen, was seitwährend von den Schiffen des Oberheins, hinsichtlich

„hinsichtlich der Waaren ausgeübt wurde, die nach dem Main bestimmt sind.“

Tit. VII. Art. 71. Wäre es nicht einfacher, jedes Bureau zu ermächtigen, die Strafen und defraudierten Gebühren, nicht allein für eigene Rechnung zu erheben, sondern auch für jene der andern Bureau's? Anders wäre die Rückerstattung immer hinderlich und oft unmöglich, wegen der Abwesenheit des Schiffers an dem fremden Bureau's.

Art. 75. Der Sinn dieses Artikels erfordert, daß es weniger anstatt mehr heißen muß.

Art. 96. 2. Alinia. Einer Änderung der Abfassung scheint nöthig:

„Die gemeinschaftlich zu tragenden Ausgaben bestehen:

- I. „In dem Gehalte des Ober-Inspectors und in seiner allenfallsigen Pension;
- II. „in den Bureau-Kosten und außerordentlichen Ausgaben der Ober-Inspection;
- III. „in den Pensionen und Entschädigungen der Rhein-Octroi-Beamten seit 1844, die von der Commission liquidirt wurden;

„Die Ausgaben der ersten Klasse werden vertheilt etc. 1. nach dem Vorschlag des Entwurfs.“

„Die der zweiten Klasse werden nach dem Verhältnisse der Einnahme jedes Uferstaats während des vorhergehenden Jahres berechnet.“

„Jene der 3. Klasse werden auf die nämliche Basis berechnet, jedoch ohne die Regierung der Niederlande.“

Die Liquidation und der Ueberschlag aller dieser Ausgaben, muß in der Zwischenzeit beendigt seyn, welche für den Austausch der Ratificationen anberaumt ist; und das Resultat dieser Arbeit soll durch einen Zusatz-Artikel, der einen Theil des gegenwärtigen Reglements ausmacht, sanctionirt werden.“

„Die Uferstaaten verpflichten sich, innerhalb derselben Zeitfrist, die Abrechnung über alle ihre resp. finanziellen Interessen, sowohl in Beziehung auf die Erträge des Rhein-Octroi, als in jener der Pensionen, deren Betrag noch nicht liquidirt worden wäre, zu beendigen.“

Art. 95. Der erste S. durch den nachfolgenden zu ersetzen. 1. der Ober-Inspector: 1.

„Er wird in Mainz residiren und mit den Inspectoren, so wie mit denen von jedem Uferstaate dazu bezeichneten Behörden correspondiren.“

Art. 101. Der 3. Absatz ist den ausdrücklichen Verfügungen der Art. 18 und 14. der Wiener-Congress-Akte, deren Vollziehung zu begehren Unterzeichneten dem Befehl hat, zuwiderlaufend.

Art. 102. Nach dem 1. Alinia des Art. 102, wäre nachfolgende Verfügung passend:

„Die Inspectoren sollen sich auch an Ort und Stelle verfügen, bei der Anzeige eines Wehfalls bei der Schiffahrt, um die geeignetsten Massregeln zur Rettung zu treffen und die Untersuchungs-Protocolle aufzunehmen.“

Art. 103. Einleitender S. scheint erforderlich, um dem Art. 103 zu ergänzen. Dieser wäre so abzufassen:

„In dem Falle, wo die Erhebung eines Octroi-Bureau's unter verschiedenen Territorien gemeinschaftlich wäre, so haben sich die beteiligten Uferstaaten zu verständigen, über das alternirende Ernennungsrecht an die Stellen der für die Zukunft anzustellenden Beamten.“

Indem Unterzeichnete hiermit die Reihe der Bemerkungen schließt, welche er der Central-Commission zur Annahme vorzulegen beauftragt ist, und die einzig auf den Grund der Sachverhältnisse sind, wird er die Ehre haben, im Laufe der Discussion, die wenigen Änderungen vorzuschlagen, deren die Abfassung dieses Reglements Entwurfs, in Hinsicht auf Beständigkeit und Klarheit seiner Verfügungen noch unbedingt in Anspruch zu nehmen.

Conclusum.

Conclusum.

In Rückbeziehung auf das 171^e Protokoll vom 31^{en} October v. J. enthält die Central-Commission aus der Abstimmung des Königlich Französischen Herrn Bevollmächtigten mit lobhaftem Dank, daß der vorliegende Vertrags-Entwurf nach seinem Hauptinhalt auch von dem St. Französischen allerhöchsten Hof angenommen worden ist. Es werden daher nunmehr auch die vom St. Französischen Herrn Bevollmächtigten gemachten Erinnerungen des Herrn Bevollmächtigten von den Niederlanden und Preußen mit dem Entschlusse zugestelt, sich ebenfalls darüber gefälligst zu äußern, und ihre erledigenden oder vermittelnden Vorschläge gemeinschaftlich an die Central-Commission baldmöglichst gelangen zu lassen. Bis dahin enthalten sich, nach dem bisherigen Vorgang, die übrigen Bevollmächtigten derjenigen Erinnerungen, zu welchen ihnen die bisher vorgelegten Abstimmungen Veranlassung geben könnten.

Indem sich die Central-Commission weiterhin jetzt darauf beschrankt, die St. Französischen Abstimmung sofort zur Kenntniß ihrer allerhöchsten und höchsten Höfe zu bringen, wird noch die Bemerkung hinzugefügt, wie demnachst auch vielleicht darin eine streitige Vermittlung liegen können, einzelner Punkte vorbehaltlich aller Rechte, und mit der Zusicherung, möglicher Rücksicht, sofern man sich nicht früher verständigen kann, zur Verhandlung vor die nächste Saks- Versammlung der Central-Commission zu verweisen: den Vertrag aber in allen übrigen, einverständlichen Punkten zum baldigen von allen Seiten lautem Anspruche genommenen Vollzuge zu bringen, um damit die dringendsten Bedürfnisse befriedigen zu können.

III.

Paris: Indem die Macht der Verhältnisse, d. h. die Gewalt der Rheinströmungen es möglich machen könnte, die Verlegung des Erhebungs-Amtes Neuburg ein weilen nach Gernersheim zu beschleunigen, so muß der Unterzeichnete von Eintritt der allerhöchsten Instruktion, der Dringlichkeit wegen, über diesen Gegenstand hier Folgendes bemerken:

- 1) Bei Errichtung der Actui-Convention im Jahre 1803, zu welcher Zeit die Krone Frankreich im Besitze des ganzen linken Rheinufer war, wurde Neuburg als der passendste Ort für ein Erhebungs-Amt gewählt und nicht Lauterburg; folglich hielt man, jenen Ort damals, wo man ganz frei Wahl hatte, für schicklicher und angemessener als diesen;
- 2) Als bereits unter französischem Besitze stand das linke Rheinufer die Befestigung Neuburg beschreibenlich wurde; hatte man, wie bekannt, zur Verlegung des Erhebungs-Amtes nicht Lauterburg, sondern Gernersheim im Auge.
- 3) Seitdem sind aber mit der Theilung der Länder, die Erhebungs-Aemter am Rhein durch die stipulatio des abgeschlossenen Friedens-Tractats, in das Eigenthum dieser Staatgebiete übergegangen. Die Gemeinschaft der Uferstaaten hat nicht mehr über die Verlegung aus einem Staatgebiete in das Andere zu verfügen; wenn gleich die Erhebung der Schiffe unter der Betheiligung gemeinschaftlich bleibt.
- 4) Noch mehr: die Regierungen von Frankreich und Baden haben in ihrer besondern Convention, unabhängig von der Central-Rhein-Schiffahrts-Commission, ihre Erhebungs-Aemter zwischen Basel und Straßburg genannt. Die übrigen Uferstaaten sind, bei der Wahl der Orte zu dem Erhebungs-Aemtern, nicht zugezogen worden.
- 5) Sollte die Krone Frankreich die Absicht haben, ein eigenes Erhebungs-Amt auf dem bisher so genannten conventiellen Rheingebiet zu verlangen, so hat der Unterzeichnete, nach Anhörung seiner noch bestehenden Instruktion zu bemerken: daß die Krone Paris der Erfüllung dieses Wunsches beizutreten sehr geneigt ist. Derselbe könnte vorzüglich mit Uebereinstimmung der St. Preussischen Regierung

Regierung um so leichter erreicht werden, da bei Bildung eines neuen französischen Bureau die frühere Illegalität eines 13ten verschwindet, indem auf der St. Preussischen Rheinseite mehrere derselben eingegangen sind.

Dass jeder Rheinuferstaat wenigstens ein Erhebungsamt auf seiner Stromseite besitze, ist keine unbillige Forderung. Aus dem nämlichen Grund wird aber, auch hierin Uferstaat den Besitz desselben aufgeben wollen, besonders, wenn sich die Zahl nur auf ein Einziges beschränkt. Es lässt sich daher nicht denken, dass die Königl. Bayern auf den Besitz ihres einzigen Erhebungs-Amtes, durch Verlegung desselben in fremdes Gebiet, verzichten wolle, besonders, da im Falle der durch die Natur des Stroms bedingten Nothwendigkeit: die hier von der St. französischen Regierung gleichfalls anerkannt wird: eine Verlegung des Neuburger Amtes, der angemessenste und schicklichste Punkt, auf eigenem Gebiet, nämlich bei Gemmersheim, vorhanden ist, wo mehrere Jahre ein Erhebungs-Amt bestand, die Befahrt leicht ist, die nothwendigen Bedürfnisse für Schiffer wohlfeil zu haben und die nöthigen Steuern vorhanden sind.

Der Unterzeichnete bezieht sich hierbei auf seine Erklärung im 180. Separat-Protocoll, und verbindet damit den dringenden Wunsch, dass dieser Gegenstand, nämlich die Verlegung nach Gemmersheim, recht bald seine endliche Erledigung finden möge.

Baden: Indem der unterzeichnete Großherzogliche Bevollmächtigte sich lediglich an seine vorgängige Erklärung, im 180. Separat-Protocoll, vom 10. v. M. bezieht, schaltet derselbe das Protocoll offen, vorderamt der weiteren Beschließnahme der Central-Commission über den hier in Frage stehenden Gegenstand entgegen.

Conclusum.

Wegen der Meinungs-Verschiedenheit, die über den Gegenstand der von dem St. Bayerischen Herrn Bevollmächtigten im Antrag gebrachten Verlegung des Neuburger Bureau nach Gemmersheim ausgesprochen worden ist, indem der St. Französische Herr Bevollmächtigte Lauterburg zu diesem Zwecke vorgeschlagen, während der Großherzog Badischer Herr Bevollmächtigte sich für die Beibehaltung des Neuburger Bureau erklärt hat, werden die Herrn Bevollmächtigte von Preussen und den Niederlanden versucht, auch diese Schwierigkeit in ihrer vermittelnden Vorschläge aufzuheben zu wollen, um baldmöglichst zu dem angemessensten Resultate zu gelangen.

Niederlande: Nehmen den Inhalt des gegenwärtigen Protocolls ad referendum, und behalte mir dasselbe offen.
Präsident hielt dem abwesenden St. Preussischen Herrn Bevollmächtigten das Protocoll offen.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tag, Monat und Jahr wie oben.

Gez. Büchler.

„ von Nau.

„ Baron von St. Mars, Präsident.

„ Verdier.

„ von Proffler.

„ J. Bourcoud.

Für gleichlautende Expedition,
Derzeitliche Präsident der Central-Commission,